

Berlin, 27. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

zum Festlegungsentwurf zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuer- baren Verbrauchseinrichtungen und steuer- baren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

Konsultation der Beschlusskammer 6 vom 16. Juni 2023
(BK6-22-300)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	4
2.	Begriffsbestimmungen	4
3.	Teilnahmeverpflichtung	7
4.	Netzorientierte Steuerung	8
5.	Sicherstellung des Netzanschlusses	12
6.	Netzausbau	12
7.	Dokumentationspflichten	13
8.	Melde- und Informationspflichten	14
9.	Vertragsstrafen	16
10.	Haftungsfreistellung	17
11.	Übergangsvorschriften	18
12.	Inkrafttreten	23
	Anlage: Zuarbeit Marktkommunikation (BK6 und BK8)	25

Einleitung und Einordnung des Umsetzungsbedarfs

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das Vorgehen der zuständigen Beschlusskammern bei der Erarbeitung der Festlegungen zur Umsetzung des § 14a EnWG. Die ausführliche Diskussion und Einbeziehung der verschiedenen Sichtweisen und Bedarfe ist von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Regelung in der Praxis. Dabei sind die gegebenen Umsetzungserfordernisse in den Unternehmen sowohl inhaltlich als auch zeitlich nicht zu unterschätzen und sollten im Sinne einer geordneten und effizienten Einführung Berücksichtigung finden. So setzt die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG voraus, dass die Regelungen – unabhängig der anzuwendenden Module sowie ggf. Kombinationsmöglichkeiten – standardisiert und automatisiert von den Marktbeteiligten angewendet werden können und die Kommunikation sowie vertragliche Anpassungen gegenüber den Kunden erfolgt sind.

Zur Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge in der Marktkommunikation sowie zur Sicherstellung einer koordinierten und stabilen Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG, sollte die Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG daher in die von der Bundesnetzagentur festgelegten Abläufe und etablierten Fristen des Änderungsmanagements zu den Prozessen und Datenformaten eingegliedert sowie die entsprechenden Abläufe eingehalten werden. Bilaterale Lösungen zur Umsetzung von § 14a EnWG sind für den Massenmarkt, auf den sich § 14a EnWG auswirkt, keine Option – auch nicht für einen Übergangszeitraum.

Zu beachten ist, dass auch wenn die marktkommunikationsrelevanten Prozesse und Datenformate definiert sind, weiterhin ein hoher Umsetzungsaufwand bei allen Marktteilnehmern besteht, der für einen möglichst fehlerfreien Start neben der Implementierung auch Testläufe erfordert.

Die gleichzeitige Einführung variabler Netzentgelte und variabler Stromtarife führt zu einer eindeutigen Steigerung der Komplexität der Abrechnung gegenüber dem Kunden (Lieferant) und damit einhergehend steigenden Clearingaufwände. Die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte ist nicht allein eine Frage der Abrechnung und Kundenrechnung, sondern muss auch vertraglich fixiert sein. Auch wenn nur eine begrenzte Zahl von Kunden betroffen ist, müssen die diesbezüglichen Anpassungen in den Marktkommunikationsvorgaben als auch in den operativen Abläufen abgebildet werden.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Wechselwirkungen zwischen der Umsetzung des Universalbestellprozesses, hier insbesondere die Einführung der steuerbaren Ressource/technischen Ressource bis zum 01.01.2024, und den geplanten Regelungen zur Umsetzung von § 14a EnWG. Der Aufbau der steuerbaren Ressource/technischen Ressource in der Marktkommunikation ist eine notwendige Grundlage zum Aufbau von § 14a EnWG. Diese bildet die Basis für das notwendige Einführungsszenario von § 14a EnWG, da dort u.a. weitere Informationen zur Verbrauchsart (z.B. § 14a-Relevanz, Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit) ausgetauscht werden müssen sowie für die weitere Einführung der Netzlokation im Zusammenhang mit § 14a EnWG.

Bei der Festlegung der Umsetzungsfristen sind die aktuellen Umsetzungsbelastungen der Unternehmen bei der weiteren Begleitung der Strompreisbremsen, dem angepassten Messstellenbetriebsgesetz sowie bei der Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden zu berücksichtigen.

Der Branche ist eine geordnete und stabile Umsetzung und Anwendung der Regelungen zu § 14a EnWG ein großes Anliegen. Nur interpretationsfrei und vollständig beschriebene fachliche Anforderungen ermöglichen in der weiteren Umsetzung eine effiziente Ausgestaltung der Marktkommunikation sowie eine stabile und geordnete Umsetzung/Anwendung der Regelungen durch die Branche.

Detailliertere Einschätzungen zu den Anforderungen an die Marktkommunikation und möglichen Umsetzungsfristen sind in der Anlage beigefügt.

Im Folgenden nimmt der BDEW zu den jeweiligen Abschnitten im Festlegungsentwurf Stellung:

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegung trifft bundeseinheitliche Regelungen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen.

BDEW-Stellungnahme

Die Notwendigkeit von individuellen Verträgen zwischen VNB und Anschlussnehmer ist nicht gegeben. Die Vereinbarungen können über den Netzanschlussvertrag, die Netznutzungsverträge und die TAB geregelt werden. Eine finale Einschätzung der besten Umsetzungsvariante ist derzeit noch ausstehend. Der BDEW bietet an, das Zustandekommen einer möglichen, sich konkludent ergebenden Vereinbarung, zu erarbeiten. Wesentlich ist dabei die möglichst automatisierte Information der Marktteilnehmer über das Zustandekommen von Verträgen ohne Zeitverzug.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Festlegung ist

2.1. Netzbereich

~~Alle Betriebsmittel eines Netzstrangs des Niederspannungsnetzes unter Einschluss der den Netzstrang versorgenden und unmittelbar mit diesem verbundenen Transformatoren,~~

Ein Netzbereich ist ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines durch einen oder mehrere Trafo-Stationen versorgten Niederspannungsnetzes. Dies kann ein einzelner Strang, bei voll- oder teilvermaschten Netzen, aber auch ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos(s) versorgter Bereich sein.

2.2. Netzbetreiber

der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, in dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist,

2.3. netzwirksamer Leistungsbezug

derjenige Anteil der über den Netzanschlusspunkt aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der innerhalb einer Viertelstunde zeitgleich in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung verbraucht wird,

2.4. steuerbare Verbrauchseinrichtung

- a. Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind, auch bei Anschluss über Steckverbindungen wie z.B. Haushalts- oder Industriesteckverbindungen,
- b. *eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),*
- c. eine Anlage zur Raumkühlung in Wohn- und Bürogebäuden mit dem Ziel der Komfort-erhöhung (betriebsnotwendige Kühlgeräte ausgenommen) oder
- d. *eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)*

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7),

BDEW-Stellungnahme

Zu 2.4.a: Konkretisierung

Zu 2.4.c: Konkretisierung erforderlich (Begriffsdefinition: Kühlraum in der Metzgerei, Prozesskälte etc.). Des Weiteren werden in der Praxis Kühlgeräte aktuell nicht angemeldet. Eigene Formulare zur Anmeldung existieren hier nicht. Hier müssten komplett neue Datenstrukturen, Prozesse und Eingabemasken entwickelt werden.

Zu 2.4.d: Mit der generellen Anhebung der Untergrenze für die Leistungsreduzierung von 3,7 kW auf 4,2 kW verliert der § 14a EnWG als Instrument der Engpassvermeidung und als Brücke für den nachlaufenden Netzausbau an Wirkung – die künftige Möglichkeit zur

Saldierung mehrerer SteuVE verschärft dieses Problem. Es sollte klargestellt werden, dass die Befugnisse des Netzbetreibers gemäß § 13 Absatz 2 iVm § 14 EnWG unberührt bleiben, um in besonderen Fällen, in denen ein steiler Markthochlauf auf noch nicht ertüchtigte Netzsegmente trifft und bereits die o.g. Mindestbezugsleistungen zu Engpässen führen, eine Reaktion des Netzbetreibers im Sinne der Netzsicherheit zu ermöglichen.

Aus Kundensicht ist eine möglichst hohe Leistungsgrenze zu befürworten – neben dem geringeren Komfortverlust ist hier besonders auf das Thema Akzeptanz zu verweisen. Zudem ist speziell bei Ladestationen für E-Mobile eine 4,2 kW Grenze das Maximum möglicher Leistungsreduktion.

Unabhängig von den Erwägungen zur Bestimmung der Leistungsgrenze, außer in den oben genannten Sonderfällen, sollte eine einheitliche Grenze eingeführt werden. Unterschiedliche Leistungsgrenzen mit dazu möglicherweise unterschiedlichen Gleichzeitigkeitsfaktoren führen zu einer kaum beherrschbaren Überkomplexität.

2.5 Betreiber

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des §14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist,

2.6. Netzzustandsermittlung

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach ~~aktuellem~~ anerkanntem Stand der Technik zu erfolgen, (siehe auch Kap. 11.6 c). ~~Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzustandsdaten von mindestens 20 Prozent aller Anschlussnehmer des Netzbereiches oder Netzzustandsdaten der Trafoabgänge in Kombination mit Messungen bei mindestens 10 Prozent aller Anschlussnehmer, jeweils in minütlicher Auflösung, einfließen.~~

BDEW-Stellungnahme

In den meisten Niederspannungsnetzen sind Netzsegmente, die vermutlich große Engpässe bilden werden, jene Netzleitungen, die aus der Station die ersten Kabelverteiler versorgen, bzw. die Leitungssegmente, welche unmittelbar an der Station angeschlossen sind. Die notwendigen Messdaten, um hier einen Engpass festzustellen, sind bereits durch eine Niederspannungs-Abgangsmessung am Transformator vorhanden. Die zusätzliche Überprüfung jedes Stranges, ob bei einem gemessenen Strang zusätzlich von 10 % der Anschlussnehmer die Messdaten zur Netzzustandsberechnung zur Verfügung stehen, bevor offiziell gesteuert werden darf, ergibt einen nicht abdeckbaren Mehraufwand. Eine höhere Mindestvorgabe sollte hier nicht festgelegt werden, da dies zu nicht erforderlichen Mehrkosten in der

Datenanbindung und Datenspeicherung, sowie zu nicht verwendeten oder nicht in den Backendsystemen verarbeitbaren Massendaten führt. Sollten Netzbetreiber darüber hinaus weitere Daten erheben, ist dies der individuellen Umsetzung nach den allgemeinen Regeln der Technik überlassen.

Die Anzahl der Anschlussnehmer, die für die Durchführung einer Netzzustandsermittlung messtechnisch erfasst sein muss, kann Stand heute noch nicht sinnvoll festgelegt werden. Für die Niederspannung gibt es derzeit noch keine Netzzustandserkennung, so dass die Funktionsweise und die notwendigen Messpunkte noch nicht bekannt sind bzw. vom jeweiligen Netzgebiet abhängen. Für die Durchführung einer Netzzustandsermittlung sind neben der Messwert-erhebung, die Messwertübermittlung, Messwertverarbeitung und die Netzzustandsberechnung notwendig. Die für die Netzzustandsberechnung notwendigen Systeme befinden sich derzeit zu großem Teilen noch in der Entwicklung. Bezüglich der Messwerte sind je nach Netzgebiet Messwerte von Netzbetriebsmitteln (z.B. Transformator) notwendig, welche je nach Berechnungsmodell um Messwerte aus intelligenten Messsystemen ergänzt werden. Zusätzlich zu der Netzzustandsberechnung müssen Systematiken entwickelt werden, wie mögliche Betriebsmittelüberlastungen definiert werden. Aus diesen Gründen sind die konkreten Vorgaben an dieser Stelle sowie bei Punkt 4.2 zu streichen und im Abschnitt 11.6 aufzunehmen. Wir halten es für sinnvoll, dass der FNN anerkannte Regeln der Technik zur Netzzustandsermittlung (11.6. c) sowie Definitionen und Systematiken zur Erkennung von Gefährdung oder Störungen im Netz erstellt. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass es bei der Netzzustandsermittlung zu massiven Verzögerungen kommt.

3. Teilnahmeverpflichtung

3.1. Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind

- a. alle Netzbetreiber bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG,*
- b. alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. Ausgenommen hiervon sind Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen.*

3.2. Die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in einen Pool zur Erbringung von Energieprodukten

(z.B. Regelernergie) entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Abwesenheit von Netzengpässen entbindet den Netzbetreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung.

4. Netzorientierte Steuerung

4.1. Im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.

BDEW-Stellungnahme

Von der Vorschrift sind unter anderem grundversorgte Letztverbraucher betroffen. Daher ist zu prüfen, ob eine Ergänzung der GVV bzw. speziell des § 6 StromGVV um netzorientierte Steuerung notwendig ist. Es muss eine Klärung geben, wer und wie gegenüber dem Letztverbraucher für die netzorientierte Steuerung haftet (siehe auch Festlegung BK 8 zu Modul 1 und 3).

Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit bei einem Eingriff des Netzbetreibers zur Gewährleistung der Netzsicherheit ein auf die Anlagenart bezogenes stufenweises Vorgehen praktiziert werden kann.

4.2. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Zwischen der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges darf ein Zeitraum von drei Minuten nicht überschritten werden.

BDEW-Stellungnahme

Für eine genaue Festlegung sind die entsprechenden Parameter noch nicht bekannt. Der Kunde muss jedoch transparent und automatisiert nachvollziehen können, ob und wann seine Anlage oder sein Netzanschluss gesteuert wird. Insbesondere bei komplexen oder verbundenen virtuellen Einheiten ist ggf. ein definierter ausreichender Vorlauf notwendig. Unklar ist darüber hinaus, welcher Marktrolle die Pflicht zur Umsetzung innerhalb von drei Minuten unterliegt, da die Vorgabe im Passiv formuliert ist.

4.3. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne von Ziffer 4.1., solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen

teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Auswahl der zu steuernden Anlagen wird davon ausgegangen, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche Wirkung auf die Entlastung des Netzes zukommt.

4.4. Auch im Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist weiterhin mindestens ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW zu gewähren. Bei mehreren hinter einem Netzanschluss befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergibt sich die Summe des insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges durch Summierung der einzelnen zugestandenen Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors. Sofern nicht nach 11.6 einheitliche Vorgaben zum Gleichzeitigkeitsfaktor gibt, obliegt es dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber, dies für sein Netzgebiet festzulegen.

BDEW-Stellungnahme

Die Ausgestaltung der Regelung der Mindestleistungsgrenze von 4,2 kW bei Netzanschlüssen, hinter denen mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen liegen, bedarf konkreterer Vorgaben bezüglich der Anwendung und „Höhe“ des Gleichzeitigkeitsfaktors sowie der dynamischen oder statischen Verwendung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Je nach Fall sind für EFH, MFH sowie andere Gebäude, z.B. Tiefgaragen, unterschiedliche Parameter zu beachten. Auch die Netzstrangdimmung würde eine eigene Parametrierung erfordern. Daher sollte möglichst schnell eine Festlegung auf einen Gleichzeitigkeitsfaktor erfolgen. Dieser muss für eine rechtzeitige Umsetzung auf Lieferantenseite mit den Netzentgelten verbindlich am 15.10. des Vorjahres feststehen.

Offen ist des Weiteren, wie beim Modell der Netzanschlusssteuerung der "unbehelligte Haushaltsstrom" vom Bezug der SteuVE abgegrenzt wird, wenn gemäß BNetzA-Vorschlag eine messtechnische Abgrenzung nicht zwingend vorgeschrieben werden soll (Seite 10 im Entwurfsdokument). Gleichwohl dient der Einsatz von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen – insbesondere von Speichern – aber u.a. auch der Modifikation des "unbehelligten Haushaltsstroms" (Eigenverbrauchsoptimierung). Ebenso ist zu klären, ob es für die Belieferung von messtechnisch abgegrenzten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine Grundversorgungspflicht geben wird.

Die Regelungen müssen auch Aspekte der Versorgungssicherheit, besonderer Bedarfssituationen und der Nichtverfügbarkeit von Flexibilität berücksichtigen können. Im Falle von gemeinschaftlich genutzten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bzw. Netzanschlüssen, zum Beispiel in Mehrfamilienhäusern, in Gebäuden mit Kombinationen gewerblicher und wohnlicher Nutzung, Tiefgaragen etc. sowie Gebäude mit besonders hohen

Versorgungssicherheitsanforderungen wie z.B. Krankenhäuser, Haftanstalten etc. sind bedarfsadäquate Gleichzeitigkeitsregelungen zu berücksichtigen, zu deren Ausgestaltung die BNetzA noch entsprechende Festlegungen treffen muss.

4.5. *Der Betreiber ist berechtigt, den insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug gemäß Ziffer 4.4. nach eigener Maßgabe über ein Energiemanagementsystem (EMS) einzusetzen; andernfalls steuert der VNB direkt die einzelnen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Einhaltung des unter 4.4 insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges.*

BDEW-Stellungnahme

Hier ist die Konsistenz zum MsbG zu prüfen. Der Netzbetreiber gibt nur ein Steuersignal ab. Zur Umsetzung ist der Betreiber oder der Messstellenbetreiber verpflichtet. Bei mehreren SteuVE wäre unklar, welche der VNB wie steuern will.

4.6. *Der Betreiber hat innerhalb seiner Kundenanlage dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen gemäß standardisierter technischer Anschlussbedingungen des Anschlussnetzbetreibers ausgestattet und stets steuerbar ist. Der Einbau der netzseitigen Steuerungstechnik erfolgt erst dann, wenn der Netzbetreiber die Entscheidung zur Notwendigkeit trifft. Der Netzbetreiber hat ab dem 01.01.2024 das Recht die Steuertechnik über den jeweiligen MSB zu veranlassen, kann dieses Recht aber auch später ausüben. Ungeachtet dessen erhält der Kunde ab dem 01.01.2024 die Netzentgelte gemäß BK8-Festlegung. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen. Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets Vorrang eingeräumt wird.*

BDEW-Stellungnahme

Notwendige technische Einrichtung: Es ist davon auszugehen, dass Kunden im Massenmarkt in der Regel nicht über das technische Verständnis bzw. die technische Beurteilungsfähigkeit verfügen, um der Regelungsanforderung adäquat entsprechen zu können. Hier haben ggf. Hersteller sowie der Installateur einer SteuVE dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Beratung/Information erfolgt und die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen, einschließlich Steuerungseinrichtungen, ausgestattet und stets steuerbar ist.

Der Einbau von Steuertechnik ist stets mit Kosten für alle Beteiligten verbunden. In den Fällen, in denen kein Steuerbedarf existiert, sollte daher auf den Einbau verzichtet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass zunächst nur konventionelle Steuertechnik zur Verfügung steht, die in absehbarer Zeit durch ein intelligentes Messsystem und eine Steuereinheit ersetzt wird. Neben den Kosten wird der Kunde sodann auch mit einem mehrfachen Ein- und Ausbau konfrontiert. Der zwingende Einbau von Steuertechnik sollte daher vermieden werden. Sollte ein Einbau ohne schuldhaftes Verhalten des Kunden im Nachgang notwendig werden, sollten die Kosten nicht vom Kunden getragen werden müssen. Ebenso sollte ab dem 01.01.2024 klar sein, was die Anforderungen an die kundenseitige Installation sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie mit einem Kommunikationsausfall umzugehen ist, wenn eine oder mehrere Anlagen nicht mehr erreichbar sind. Denkbar wären Automatismen, ähnlich wie bei EZAs, bspw. automatische lineare oder stufenweise Leistungsreduzierung auf Basis der Netzspannung. Wie mit einem Kommunikationsausfall bei einem Steuereingriff umgegangen wird, ist ggf. in einer Arbeitsgruppe des FNN auszuarbeiten.

Vorrangregelung: Ein wesentlich zu klärender Punkt ist in beiden Fällen das Zusammenspiel (Vorrang, Vertragsgestaltung, Steuerung etc.) von Flexibilitäten im Rahmen des § 14a EnWG und anderweitig genutzten Flexibilitäten (z.B. Regelenergie). Hier geht die BNetzA von einer Vorrangigkeit der § 14a-Bedürfnisse aus, die bspw. im Fall von Regelenergie (explizit genannt) vom Aggregator durch größere Pools adressiert werden müssten. Hierfür sind die Bedingungen zu prüfen und klare Regelungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf Verantwortungs- und Haftungsfragen für die notwendigen Steuerungshandlungen (s.o.). Auf jeden Fall muss die Vereinbarung mit den ÜNB für die Erbringung von Regelenergie überarbeitet werden.

4.7. Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers dennoch möglich.

BDEW-Stellungnahme

Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht zwingend erforderlich. Bei Verzicht muss jedoch sichergestellt sein, dass dennoch alle Abrechnungs-, Abgrenzungs-, Melde- und Nachweisanforderungen bzw. -pflichten seiner Energieversorgung vom Betreiber vollständig und rechtsicher erfüllt werden.

Die Verordnung erwähnt den Begriff des „Zählpunkts“. Dieser ist in der Netzwirtschaft vor einiger Zeit ersetzt worden durch die Mess- sowie die Marktlokation, neu hinzu kommen wird die Netzlokation. Es wäre wünschenswert, in der Verordnung den Begriff je nach Kontext zu präzisieren.

4.8. Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktlotation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.

5. Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf gemäß §§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen.

BDEW-Stellungnahme

Gemeint sind hier die Fälle, in denen die mangelnde Netzkapazität der Verweigerungs- oder Verzögerungsgrund wären. Die Verweigerung von überlangen Netzanschlüssen, also allgemein die wirtschaftliche oder auch technische Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit muss möglich bleiben. Das sollte klargestellt werden.

6. Netzausbau

6.1 Die Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt. ~~Der bedarfsgerechte Netzausbau hat dabei insbesondere auch hinsichtlich in Zukunft voraussichtlich notwendiger Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4 vorausschauend zu erfolgen und muss dabei auch das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG berücksichtigen.~~

BDEW-Stellungnahme

Die Pflichten nach § 11 EnWG unter anderem hinsichtlich des "bedarfsgerechten" Netzausbaus sind unmittelbar gesetzlich definiert und können durch die vorliegende Festlegung mangels Ermächtigungsgrundlagen hierfür in § 14a EnWG nicht inhaltlich erweitert werden. Der deutliche Ausbau der Niederspannungsnetze wird parallel zu notwendigen Steuereingriffen verlaufen. Langfristig sollte eine geringe Anwendbarkeit einer Steuerung nach § 14a EnWG auch nach dem erfolgten Netzausbau, der vermutlich in Wellen erfolgen wird, möglich werden. Damit gelingt es, auch in Fällen von marktgetriebenen Gleichzeitigkeiten, in der

Niederspannung den stabilen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten und das Netz in einem finanziell und volkswirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu dimensionieren.

6.2 Wird in einem Netzbereich eine Maßnahme nach Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 durchgeführt und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, muss der Netzbetreiber dies in seiner Netzausbauplanung für diesen Netzbereich berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Maßnahmen bei Anlagen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2b) sind davon ausgenommen.

7. Dokumentationspflichten

BDEW-Stellungnahme

Grundsätzlich müssen alle Informationen und Dokumentationen als automatisierte Prozesse ablaufen können. Die daraus resultierenden Pflichten zur Erhebung und Weitergabe der Daten müssen im Sinne eines Level-Playing-Field von allen Marktparteien diskriminierungsfrei wahrgenommen werden, insbesondere auch von Drittparteien. Lieferantenrahmenverträge müssen angepasst werden.

7.1. Der Netzbetreiber dokumentiert für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar mindestens:

- a. die Anzahl der jeweiligen pro Netzbereich vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen,*
- b. die Netzzustandsermittlungen, die zu einer netzorientierten Steuerung geführt haben sowie die Adressaten, Intensität und Dauer der Maßnahme; im Fall der präventiven Steuerung nach Ziffer 11.5 sind die zugrunde gelegten Berechnungen und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren,*
- c. alle Maßnahmen, die zur Vermeidung der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs nach bereits erfolgten Maßnahmen gemäß Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 unternommen werden. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des betroffenen Netzbereichs.*

BDEW-Stellungnahme

Es sollte klargestellt werden, dass es keine Dokumentationspflichten gibt, bevor es zu einem ersten Eingriff gekommen ist. Ab dem Zeitpunkt des ersten Eingriffs ist transparent und automatisiert an alle Marktpartner zu kommunizieren. Dokumentationspflichten sind grundsätzlich sinnvoll, sollten aber auf das Notwendige reduziert werden, um bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Zu c.) Der Netzbetreiber ist gesetzlich zum Netzausbau verpflichtet. Die personellen und finanziellen Ressourcen dafür sind auch unter schnellem massiven Personalaufbau begrenzt.

7.2. *Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs durch Daten der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines Energie-Management-Systems im Einzelfall in einer durch den Netzbetreiber nachvollziehbaren Form nachgewiesen werden kann.*

BDEW-Stellungnahme

Für automatisierte Prozesse ist es notwendig, dass Schnittstellen und Kommunikationstools einen gemeinsamen Standard erfüllen. Hier muss zum einen bei EMS und einzelnen Anlagen konkretisiert werden und einheitliche Vorgaben für die Anlagentechnik erarbeitet werden, zum anderen sind Übergangsregelungen/Lösungen bei Vorhandensein proprietärer Systeme zu schaffen. Der Nachweis muss manipulationssicher und nachvollziehbar erfolgen.

7.3. *Die unter den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Informationen sind mindestens 3 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten. ~~Die unter Ziffer 7.2 genannten Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.~~*

BDEW-Stellungnahme

Die Fristen sollten einheitlich gestaltet sein.

7.4. *Die Dokumentationen nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Dokumentation nach Ziffer 7.2 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.*

8. Melde- und Informationspflichten

BDEW-Stellungnahme

Hier (und grundsätzlich bei den Verpflichtungen und Vorgaben) sollten folgende Aspekte/Fragen berücksichtigt werden:

- Welche energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten können und müssen – in einem Massenkundenmarkt – künftig auf den Kunden übertragen werden und wie kann/soll er sie verbindlich, standardisiert und systemstabilisierend erfüllen, ohne dabei individuell überfordert zu werden.
- Um Systemsicherheit gewährleisten zu können, müssen individuelle Aktivitäten im Rahmen der energiewirtschaftlichen Prozesse erkannt, standardisiert, bearbeitet und kommuniziert werden. Grundsätzlich sind die entsprechend inhaltlich und formal ausgeprägte Prozesse im Vorfeld zu schaffen.

- Je mehr Wahlmöglichkeiten systemisch zur Verfügung gestellt werden, desto komplexer und risikoreicher das Gesamtsystem. Es empfiehlt sich daher insgesamt ein stufenweises Vorgehen, welches zunächst Zielsetzungen vorgibt und danach den Aufbau der dazu erforderlichen Prozesswelt schrittweise und lernfähig ausprägen.
- Grundsätzlich müssen eindeutige Meldekettens und Informationsketten definiert werden, ebenso die Art und Weise, wie die Information an den Endkunden gelangt.

8.1. Nach § 19 Absatz 2 NAV Es besteht die Verpflichtung, jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

BDEW-Stellungnahme

Möglicherweise könnte eine automatische Vereinbarung nach § 14a EnWG erfolgen. Inwieweit hier konkludente Vereinbarungen wirksam werden können, ist zu prüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass bei automatisierten Prozessen alle Prozessbeteiligten unverzüglich und transparent informiert werden.

8.2. Die Information des Betreibers

a. über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung erfolgt über die Anzeige der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder das Energie-Management-System,

b. über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4 überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt.

BDEW-Stellungnahme

Derzeit besteht kein massentauglicher Kommunikationsweg zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden zur Vorankündigung von Steuerungen. Hier müssen erst massenmarkttaugliche Prozesse geschaffen und klargestellt werden, wer bei Informationen über Steuersignale welche Pflichten und Verantwortlichkeiten hat. Ebenso sind Schnittstellen und Kommunikationswege zu definieren, die z.B. auch Anzeigen über App etc. ermöglichen. Wesentlich ist eine direkte Information und einfach zugängliche Anzeigemöglichkeit, die über eine definierte

diskriminierungsfrei zugängliche Schnittstelle erfolgt. Ob dies direkt an der Anlage oder am EMS etc. erfolgt, sollte frei wählbar sein. Seitens der BNetzA ist eine Klarstellung erforderlich, wie dies bei Direktsteuerung erfolgen soll.

8.3. Die Information des Lieferanten

- a. über die erstmalige Durchführung einer präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5,
- b. hinsichtlich der Überführung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung sowie
- c. über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung erfolgt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation.

BDEW-Stellungnahme

Zu den grundsätzlichen Fristen und Möglichkeiten Verweis auf die in der Anlage beigefügte Einschätzung zur Marktkommunikation.

8.4. *Netzbetreiber weisen die Netzbereiche, in denen Steuerungsmaßnahmen i.S.v. Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 stattfinden oder stattgefunden haben, ab dem 01.01.2025 in einheitlichem Format auf einer gemeinsamen Internetplattform aus. Die Veröffentlichung enthält eine maschinenlesbare Liste ~~und Karte~~ zur Angabe*

- a. der Art der Steuerung nach Ziffer 4 oder 11.5, der Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, der durchschnittlich gekürzten Leistung sowie der Gesamtdauer der Maßnahmen. Diese Angaben erfolgen in monatlicher Auflösung und sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu veröffentlichen,
- ~~b. ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden.~~

BDEW-Stellungnahme

Hier sind Konkretisierungen für die Umsetzung und Formate erforderlich.

9. Vertragsstrafen

~~9.1. Der Betreiber hat sich gegenüber dem Netzbetreiber einer Vertragsstrafenvereinbarung zu unterwerfen.~~

~~9.2. Unterlässt der Betreiber schuldhaft~~

~~a. die unverzügliche Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 5.000 EUR,~~

~~b. die vom Netzbetreiber angeforderte Reduktion des netzwirksamen Leistungsbezuges trotz Möglichkeit vollständig oder teilweise, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 500 EUR.~~

BDEW-Stellungnahme

Es ist dringend davon abzuraten, Vertragsstrafenvereinbarungen verpflichtend einzuführen. Etwaige Nichteinhaltungen müssten aufwändig vom Netzbetreiber kontrolliert und nachgewiesen werden. Der Nachweis des schuldhaften Handelns dürfte in den jeweiligen Fällen und bei der Zahl der beteiligten und technischen Gegebenheiten nur schwer gerichtsfest zu führen sein. Die Eintreibung der Vertragsstrafen wäre unverhältnismäßig.

Vielmehr regen wir an, dass die BNetzA Bußgelder verhängen kann. Dementsprechend müsste die Norm des § 95 EnWG angepasst werden. In jedem Fall muss die Höhe der Vertragsstrafe/Bußgeldes angepasst werden und in das Verhältnis zum möglichen Schaden gesetzt werden.

Fehlfunktionen bei Steuerungsmaßnahmen sollte der VNB an eine zentrale Funktion (BNetzA) melden, zur Einleitung weitere Aufklärungs- und ggf. Bußgeld-Maßnahmen.

Die VNB können aufgrund der komplexen Kommunikationskette (MSB, GWA) und Anlagenkomplexität beim Kunden nicht zur Nachweisführung schuldhafter Fehlfunktionen verpflichtet werden.

Die Anmeldung und Abmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollte verpflichtend durch das Installateur-Handwerk erfolgen; dieses erfasst ohnehin alle erforderlichen Daten und hat zudem die Expertise, diese auch an den Netzbetreiber zu übermitteln.

10. Haftungsfreistellung

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter

Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

BDEW-Stellungnahme

Der Tatbestand der Schuldhaftigkeit des Betreibers ist u.a. auch von der Güte der Kommunikation und dem Agieren der anderen Marktakteure abhängig. In diesen Zusammenhang ist zu klären, wie Schuldhaftigkeit im Falle von technischen Ausfällen der SteuVE o.ä. Fällen festgestellt werden kann.

11. Übergangsvorschriften

11.1. Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung eine individuelle Vereinbarung nach §14a EnWG mit dem Netzbetreiber abgeschlossen wurde, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

BDEW-Stellungnahme

Teils wurden bei Bestandsanlagen in der Praxis keine konkreten individuellen (schriftlichen) Vereinbarungen/Verträge geschlossen. Somit ist unklar, ob die Verbraucher, die zwar ein reduziertes Netzentgelt erhalten haben, aber keine konkrete Vereinbarung geschlossen haben (konkludentes Handeln), unter die Übergangsbestimmungen fallen. Demzufolge ist zu prüfen, welche Anlagen unter die Übergangsbestimmungen fallen. Sachgerecht wäre bspw. festzulegen, dass Anlagen, die zum 31.12.2023 ein reduziertes Netzentgelt nach a.F. i.S.d. § 14 a EnWG erhalten (diese Information liegt Lieferant/NB/Betreiber vor), unter die Übergangsvorschrift fallen, unabhängig von einer konkreten Vereinbarung.

11.2. Für Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 11.1.,

a. die steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung sind, gelten spätestens ab 01.01.2029 die vorbenannten Vorgaben dieser Festlegung,

b. die Nachtspeicherheizungen sind, gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach §14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort,

c. die zu keiner der vorstehend unter a) oder b) genannten Gruppen zählen, besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung.

11.3. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und nicht zu den Anlagen nach Ziffer 11.1. zählen, kommt diese Festlegung nicht zur Anwendung.

11.4. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Ziffer 11.2 a. und Ziffer 11.3. können auf eigenen Wunsch ab dem 1.1.2026 eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach Maßgabe dieser Festlegung abschließen. Der Netzbetreiber kann den Abschluss nicht ablehnen. Ein erneuter Wechsel auf Wunsch des Betreibers ist nicht möglich.

BDEW-Stellungnahme

Wechseln Bestands-14a-Kunden in die Neuregelung können diese nicht mehr oder nur deutlich eingeschränkt gesteuert werden als zuvor; d.h. die Netzkapazitäten werden reduziert.

Es wird daher angeregt, sich prozessual auf die Neuanlagen zu konzentrieren.

Die freiwillige Möglichkeit eines Wechsels in die Regelungen dieser Festlegung sollte erst zeitlich versetzt angeboten werden. Es erscheint nicht zielführend, diese Option bereits ab 01.01.2024 anzubieten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass wesentliche prozessuale Fragen in den nächsten zwei Jahren noch zu klären sind. Des Weiteren ist bei Bestandskunden mit einer bestehenden Vereinbarung nach § 14a EnWG die aktuelle Steuerung etabliert. Eine Überführung sollte erst erfolgen, sobald die neuen Regelungen erprobt sind. Zusätzlich sind wesentliche Vorteile einer Überführung erst ab Einbau eines intelligenten Messsystems möglich. Eine weitgehende Ausstattung erscheint ab 2026 realistisch. Daher sollte die Wechselmöglichkeit erst zum 01.01.2026 eingeführt werden.

11.5. Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4 noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffer 4 Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der Netzbetreiber diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 4, längstens aber für 24 Monate anwenden. In begründeten Einzelfällen, die gegenüber der BNetzA dargelegt und von dieser geprüft werden müssen, kann davon abgewichen werden.

Über eine Verlängerung der Frist für die Einführung netzdienlicher Tarife sind alle Marktakteure transparent und direkt zu informieren.

BDEW-Stellungnahme

Die Begrenzung der präventiven Steuerung auf 24 Monate kann aufgrund der zeitlichen Befristung dazu führen, dass in einigen Segmenten der Schwerpunkt daraufgelegt werden muss, Engpässe zu beheben. Eine effiziente Bündelung lokaler Maßnahmen wäre in diesen Gebieten erschwert und der Netzausbau könnte in diesem Fall nicht effizient und koordiniert ablaufen. In der Folge könnten sich die Kosten für den Netzausbau erhöhen. Dies trifft insbesondere auf hoch verdichtete Räume zu, in denen Baumaßnahmen mit längerem Vorlauf verbunden sind. Auch sollte verhindert werden, dass in problematischen Bereichen ganz auf eine „erste Steuerung“ verzichtet wird, wenn die Einhaltung der 24-Monatsfrist als schwer zu erfüllen angesehen wird. Aus diesem Grund sollten Ausnahmegenehmigungen möglich sein.

b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Gewährung einer jederzeitigen netz wirksamen Leistungsbezuges gemäß Ziffer 4.4 von mindestens 4,2 kW sicherzustellen,

c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf ~~zwei~~ vier Stunden täglich beschränkt. In begründeten Einzelfällen, die gegenüber der BNetzA dargelegt und von dieser geprüft werden müssen, kann davon abgewichen werden. Über eine Erweiterung des Zeitfensters sind alle Marktakteure transparent und direkt zu informieren.

BDEW-Stellungnahme

Aktuell besteht noch keine Klarheit, wie schnell sich die Anforderungen an die Netzinfrastruktur entwickeln werden, d.h. wie schnell wie viele flexible Lasten in die Netze integriert werden müssen und wie stark dynamische Stromtarife nachgefragt werden. Diese Unsicherheiten bestehen seitens aller Wertschöpfungsstufen. Die gemeinsame Zielvorstellung ist, die Kunden schnell ans Netz anschließen zu können und ein gutes Kundenerlebnis mit optimierten Vertriebsprodukten bei möglichst wenig Netzeingriffen zu gewährleisten. Allerdings muss das Netz die Sicherheit und den stabilen Netzbetrieb gewährleisten können. Angesichts der Unsicherheitsfaktoren und der möglichen Dynamik sind daher von der BNetzA genehmigte Erweiterungen der Zeitfenster in Ausnahmefällen für die präventive Steuerung auf Netzseite zu ermöglichen.

11.6. Zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet,

spätestens bis zum 01.10.2024 Entwürfe für die nachfolgenden Vorgaben zu entwickeln und der Bundesnetzagentur vorzulegen:

a. zu den Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physischen und logischen Schnittstellen der Steuerbox zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an ein Energiemanagementsystem unter Anwendung der VDE-AR-2839,

BDEW-Stellungnahme

Die Vorlage der technischen Vorgaben von Steuerungen durch die VNB bis zum 01.10.24 bei der BNetzA steht im Widerspruch zum geplanten Inkrafttreten der BK6-Vorgaben zum 01.01.24. Hintergrund ist, dass Auswirkungen auf die Protokolle und Schnittstellen der Anlagen (wie Wärmepumpen oder Wallboxen) nicht ausgeschlossen werden können, um eine Steuerbarkeit zu gewährleisten. Bei der Regelung sind Lösungen für Hersteller in der Übergangszeit zu finden, die ggf. Nachrüstpflichten minimieren. Möglich wäre eine Anwendung bereits vorhandener Standards und Regeln. Dabei ist jedoch auf jeden Fall der dauerhafte Einsatz proprietärer Systeme zu vermeiden.

b. zu standardisierten technischen Möglichkeiten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, den jeweils zulässigen netzwirksamen Leistungsbezug unter gleichzeitiger Gewährleistung der Flexibilität nach Ziffer 4 einzuhalten,

c. zum einheitlichen Vorgehen für die Durchführung von Netzzustandsermittlungen auf Basis von Messwerten in der Niederspannung (Art und Umfang) unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Dies beinhaltet auch Mindestanforderungen an die Qualität der Netzzustandsermittlungen, den Eingangsgrößen, dem Verhältnis von Plan- zu Messwerten, zum maximalen Zeitraum zwischen Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs sowie Vorgaben zur Rücknahme der Maßnahmen,

d. zu den Mindestanforderungen der technischen Umsetzung und der Dokumentation eines Befehls durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung oder dem Energie-Management-System des Anschlussnehmers im Sinne von Ziffer 4.5 und 4.6,

e. zur Definition einer Systematik sowie der technischen Parameter zur Annahme einer Gefährdung oder Störung im Netzbereich,

f. zu einem bundeseinheitlichen Format für die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach Ziffer 8.4.,

g. ~~zu dem anzuwendenden~~ zu einer einheitlichen Berechnungsmethodik zur Bildung eines Gleichzeitigkeitsfaktors durch den Netzbetreiber nach Ziffer 4.4.

~~h. zum Entwurf eines Mustervertrags zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber, der mindestens die in dieser Festlegung enthaltenen Vorgaben abdeckt.~~

BDEW-Stellungnahme

Streichung bzw. Anpassung notwendig: Die Notwendigkeit von separaten Vertragsabschlüssen zwischen Anschlussnutzer (AN) und Netzbetreiber ist zu vermeiden, etwaige neue Vertragsbestandteile sind in die Netznutzungsverträge (Lieferant) oder ergänzende Vertragsbedingungen zum Anschlussnutzungsvertrag- oder Verhältnis und in die TAB zu überführen. Grundsätzlich sind neben der MaKo auch Standardverträge für alle Marktrollen zu entwickeln. Die Vorgaben der Festlegung betreffen unterschiedliche Beteiligte und sollten so einfach wie möglich in bestehende oder ohnehin zu schließende Verträge integriert werden können. Notwendig wäre z.B. eine Zusatzvereinbarung zum Musterlieferantenrahmenvertrag bzw. deren Überarbeitung. In allen Fällen ist über Verträge, unabhängig von der Art des Zustandekommens, automatisiert und ohne Zeitverzug über die Kommunikationssysteme aller Marktbeteiligten zu informieren.

~~11.7 Betreiber, die einer Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1. b. unterliegen oder die sich nach Ziffer 11.4. für eine freiwillige Teilnahme entschieden haben, können in der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme eines intelligenten Messsystems, das zur Durchführung der netzorientierten Steuerung in der Lage ist, vom zuständigen Netzbetreiber die Bereitstellung eines Tarifschaltgerätes zum üblichen Entgelt verlangen, das die Abrechnung von zeitvariablen Ermäßigungen insbesondere bei Abgaben, Umlagen und Entgelten zugunsten des Betreibers ermöglicht. Satz 1 gilt entsprechend bezüglich der Bereitstellung einer modernen Messeinrichtung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.~~

BDEW-Stellungnahme

Es sollte eine Anpassung der Übergangsregelung erfolgen. Nachstehend wird dies näher beschrieben.

Ausgangssituation:

Dynamische Steuerung ist spätestens ab 2028 durch die Netzbetreiber zu implementieren oder aber in einem festzulegenden Zeitfenster nach Beginn einer präventiven Steuerung. Eine präventive Steuerung muss der Netzbetreiber ab 1.1.2024 implementieren

Ohne IMSys können präventive Steuerungen durch den Netzbetreiber nur durch neue Übergangstechnik realisiert werden. Dies sind konkret Zeitschaltuhren oder Rundsteuerempfänger.

Mit IMSys können Steuerungen (präventiv oder dynamisch) erst dann umgesetzt werden, wenn der Netzbetreiber die notwendigen Kommunikationskanäle beherrscht sowie bundes einheitlich festzulegenden Standardisierungen bestehen (01.10.2024) und implementiert sind

(frühestens 2025, realistisch 2026). So lange greift der NB auf Übergangstechnik zurück, auch wenn Kunden schon ein IMSys haben. Idealerweise ist Übergangstechnik zu vermeiden – sofern die Netzsituation es zulässt – um Doppelaufwände zu verhindern.

Problemstellung:

Übergangstechnik wie Rundsteuerempfänger und Zeitschaltuhren werden perspektivisch wieder abmontiert werden müssen. Eine doppelte Anfahrt für hunderttausende Haushalte und die Anschaffung von kurzzeitig genutzter Übergangstechnologie bedeutet hohe volkswirtschaftliche Wohlfahrtsverluste. Motivierte Kunden, die während des agilen Rollouts ein IMSys erhalten und Modul 3 nutzen wollen (also vermeintlich „smarte“ Haushalte), sind Übergangstechnik kaum zu vermitteln, jedenfalls soweit damit Kosten für sie verbunden sind.

Kunden werden Modul 3 ohnehin nur wählen, wenn sie manuell oder algorithmisch auf HT/MT/NT reagieren.

Vorschlag Festlegung:

Betreiber von SteuVE müssen sicherstellen, dass bei ihren Anlagen, spätestens zusammen mit dem intelligenten Messsystem, technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 MsbG Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit, entsprechend den Vorgaben der Schutzprofile und der technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz, steuern können. Für die Pflichterfüllung reicht ein Antrag beim Messstellenbetreiber aus. Solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c MsbG Gebrauch macht und gegenüber dem Betreiber der SteuVE in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 MsbG bestätigt, ist die Pflicht spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 MsbG zu erfüllen. Beauftragt der Betreiber der SteuVE den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er abweichend von Satz 1 bereits mit der Auftragserteilung seinen dort genannten Verpflichtungen.

12. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

BDEW-Stellungnahme

Das Inkrafttreten der Regelungen muss mit realistischen Fristen für die Implementierung der notwendigen Marktkommunikation und der darauffolgenden operativen Umsetzungsprozesse abgestimmt sein (vgl. beigefügtes Papier des BDEW zu MaKo-Anforderungen). Die

Anforderungen sind hierbei je nach Modul unterschiedlich. Eine schrittweise Einführung wird empfohlen.

Ansprechpartner

Jaromir Simon
Netzwirtschaft
jaromir.simon@bdew.de

Ansprechpartner

Peter Krümmel
Energieeffizienz und Vertrieb
peter.kruemmel@bdew.de

Anlage: Zuarbeit Marktkommunikation (BK6 und BK8)

Eine Umsetzung der Regelungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG setzt voraus, dass die Regelungen – unabhängig der anzuwendenden Module sowie ggf. Kombinationsmöglichkeiten – standardisiert und automatisiert von den Marktbeteiligten angewendet werden können und die Kommunikation sowie vertragliche Anpassungen gegenüber den Kunden erfolgt sind.

Zur Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge in der Marktkommunikation sowie zur Sicherstellung einer koordinierten und stabilen Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG, sollte die Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG in die von der Bundesnetzagentur festgelegten Abläufe und etablierten Fristen des **Änderungsmanagements** zu den Prozessen und Datenformaten eingegliedert und die entsprechenden Abläufe eingehalten werden. Bilaterale Lösungen zur Umsetzung von § 14a EnWG sind für den Massenmarkt, auf den sich § 14a EnWG auswirkt, keine Option – auch nicht für einen Übergangszeitraum.

Zu beachten ist, dass auch wenn die **marktkommunikationsrelevanten Prozesse und Datenformate** definiert sind, weiterhin ein hoher Umsetzungsaufwand bei allen Marktteilnehmern in den IT-Systemen besteht, der für einen möglichst fehlerfreien Start neben der **Implementierung auch Testläufe** erfordert.

- › Die gleichzeitige Einführung variabler Netzentgelte und variabler Stromtarife führt zu einer eindeutigen **Steigerung der Komplexität der Abrechnung** gegenüber dem Kunden (Lieferant) und damit einhergehend steigenden Clearingaufwänden. Die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte ist dazu nicht allein eine Frage der Abrechnung und Kundenrechnung, sondern muss auch **vertraglich fixiert** sein. Auch wenn nur eine begrenzte Zahl von Kunden betroffen ist, müssen die diesbezüglichen Anpassungen sowohl in den Marktkommunikationsvorgaben als auch in den operativen Abläufen abgebildet werden.
- › Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Wechselwirkungen zwischen der Umsetzung des Universalbestellprozesses, hier insbesondere die Einführung der Steuerbaren Ressource/Technischen Ressource bis zum 01.01.2024, und den geplanten Regelungen zur Umsetzung von § 14a EnWG. Der Aufbau der Steuerbaren Ressource/Technischen Ressource in der Marktkommunikation ist eine notwendige Grundlage für Prozesse nach § 14a EnWG. Sie bildet die Basis für das notwendige Einführungsszenario von § 14a EnWG, da dort u.a. weitere Informationen zur Verbrauchsart (z.B. 14a-Relevanz, Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit) ausgetauscht werden müssen und bildet die Basis für die weitere Einführung der Netzlokation im Zusammenhang mit § 14a EnWG.

Für einen realistischen Umsetzungsfahrplan müssen auch die aktuellen Umsetzungsanforderungen der Unternehmen durch die weitere und andauernde Begleitung der Gas-/Wärme-/Strompreisbremsen, dem angepassten Messstellenbetriebsgesetz sowie durch die Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden einbezogen werden. Diese Arbeiten beanspruchen die gleichen Projekt- und IT-Kapazitäten wie sie für die § 14a-Umsetzung erforderlich sind. Da es hier natürliche Ressourcenbegrenzungen gibt, stehen sie in Konkurrenz, so dass letztlich nur eine zeitliche Entzerrung praktisch hilft. Die Branche legt großen Wert auf eine geordnete und stabile Umsetzung und Anwendung der Regelungen zu § 14a EnWG. Nur interpretationsfrei und vollständig beschriebene fachliche Anforderungen ermöglichen im Sinne der Kunden eine effiziente Ausgestaltung der Marktkommunikation sowie eine stabile und geordnete Umsetzung und Anwendung der Regelungen durch die Branche.

Im Wesentlichen erfordern alle in den Konsultationsentwürfen enthaltenen Module 1 bis 3 Anpassungen und Weiterentwicklungen in der Marktkommunikation; nachfolgend werden einige zentrale Aspekte hervorgehoben (nicht abschließend).

- › Module 1 und 3: Erfordernis neuer Artikel-ID, die den fixen Jahresrabatt in Euro im Preisblatt abbildet (Modul 1) bzw. die den reduzierten und erhöhten Preis abbilden (Modul 3) und die im Rahmen des Stammdatenaustauschs vor Beginn der Leistungserbringung vom Netzbetreiber an den Lieferanten kommuniziert wird/werden.
- › Bei mehr als einem Modul, für das sich der Kunde entscheiden kann, besteht das Erfordernis für einen „Bestellprozess“ vom Lieferanten an den Netzbetreiber zur Änderung des Moduls bzw. das Erfordernis zur Angabe des Moduls, u.a. im Use-Case „Lieferbeginn“. Die Bestellung des vom Kunden gewünschten Moduls kann bis zur Einführung eines standardisierten Use-Cases zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber nur außerhalb der Marktkommunikation erfolgen. Die Regelungen dazu stehen stark in Wechselwirkung mit den vertraglichen Vorgaben (noch zu erarbeiten bis 01.10.2024), so dass erst nach deren Vorliegen eine massenmarktaugliche Ausgestaltung der Marktkommunikationsprozesse und -formate möglich ist.
- › Des Weiteren müssen die ausgetauschten Informationen zur Verbrauchsart in den Datenformaten abgebildet werden (z.B. 14a-Relevanz, Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit).
- › Für eine effiziente Umsetzung der Module ist ebenfalls essenziell, dass rückwirkende Bestellungen ausgeschlossen werden. Zudem muss geklärt werden, mit welcher Vorlaufzeit und in welcher Häufigkeit eine Änderung der Module durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber möglich ist. Der BDEW empfiehlt eine einheitliche Vorlaufzeit für alle Module für den Bestellprozess.

- › Modul 1 sollte für den Netzbetreiber als Default-Wert eingeführt werden (Klarstellung Lieferbeginn: Ein von einem Lieferanten bestelltes Modul 2 oder 3 darf nach einem Lieferbeginn (Lieferantenwechsel/Einzug) nicht automatisch vom Netzbetreiber gegenüber dem neuen Lieferanten/neuen Letztverbraucher an der Marktlotation weitergeführt werden.
- › Die Abrechnung nur eines Grundpreises bei mehreren Marktlotationen (§ 14a-Marktlotation und Nicht-§14a-Marktlotation) und gleichzeitig unterschiedlichen Lieferanten führt zu einer Nichtüberprüfbarkeit der BNetzA-Festlegung/der Rechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Erst der Anschlussnutzer kann eine Mehrfachabrechnung des Grundpreises feststellen, dies verursacht ggf. wieder ein erhöhtes bilaterales Clearing.
- › Für die Information des Lieferanten über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung muss ein Use-Case eingeführt werden, der diese Informationspflicht abbildet, welche nicht bereits über den Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ abgebildet wird siehe hierzu auch BK6-20-300, Abschnitt 8.3.c).
- › Die Abbildung des Gleichzeitigkeitsfaktors kann erst sinnvoll in der Marktkommunikation abgebildet werden, wenn die fachlichen Vorgaben hierfür vorliegen (siehe hierzu auch BK6-20-300, Abschnitt 4.4).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BDEW einen **angepassten Fahrplan zur Umsetzung der Regelungen von § 14 a EnWG**. Zur Vermeidung von Doppelentwicklungen und möglicher vertraglichen Wechselwirkungen erscheint eine iterative Umsetzung der Module (beginnend mit Modul 1, da dieses für alle Anschlusssituation angeboten werden kann) sinnvoll.

Bei Anwendung von Modul 1 vom Netzbetreiber an den Lieferanten: Einführung der Stammdaten und Abrechnungsgrundlagen auf bereits implementierten Use-Cases

- › Herbst 2023: BNetzA-Festlegung zu § 14a EnWG liegt vor
- › 01.10.-01.02.2024: Ausgestaltung der Artikel-ID und Anpassung der Datenformate
- › 01.04.2024: Veröffentlichung der Artikel-ID und der Datenformate
- › 01.10.2024: Starttermin der Anwendung der Artikel-ID und der Datenformate

Bei Anwendung mehrerer Module und Kombinationen: Einführung des erforderlichen, neuen Bestell-Use-Cases (Lieferant an Netzbetreiber) und sonstiger Use-Cases

- › Bis spät. 01.01.2024: BnetzA-Festlegung zu § 14a EnWG liegt
- › Bis 01.04.2024: Ausgestaltung der erforderlichen Prozessbeschreibungen
- › Bis 01.08.2024: Ausgestaltung der erforderlichen Anpassungen in den Datenformaten
- › 01.10.2024: Veröffentlichung der Datenformate
- › 01.04.2025: Starttermin der Anwendung der Bestellprozesse und Datenformate

Ansprechpartnerin

Christina Frein
Grundsatzfragen Marktprozesse
christina.frein@bdew.de